

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

## Präambel

Im CSD Cottbus haben sich Vereine, Aktionsgruppen, Bündnisse und Arbeitsgruppen, Projekte, sowie Einzelpersonen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, um sich im Rahmen des Christopher Street Days für die sozialen, politischen und kulturellen Interessen lesbischer, schwuler, bisexueller transidenter, intersexueller und queerer (LSBTIQ) Menschen in Cottbus und angrenzenden Gebieten zu vertreten und diese zu unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im CSD Cottbus mit dem Ziel zusammen, eine Integration lesbischer, schwuler, bisexueller und transidenter, intersexueller und queerer Menschen in die Gesellschaft und insbesondere in die gleichstellungs- sowie sozialpolitischen Strukturen zu fördern und ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der CSD Cottbus arbeitet und wirkt auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Brandenburg und fördert innerhalb seiner Strukturen demokratische Teilhabe und Mitbestimmung. Der CSD arbeitet darüber hinaus mit allen kooperationsfähigen Organisationen im Land Brandenburg sowie in anderen Bundesländern zusammen um das gemeinsame Ziel der Achtung der Menschenrechte gemeinsam voranzutreiben. Dies ist zugleich Anspruch an die eigene Zusammenarbeit, die von Achtung und gegenseitigem Respekt, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit sowie Solidarität geprägt sein soll.

## § 1 – Name und Sitz des Vereins

- (I) Der Verein führt den Namen CSD Cottbus e.V.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden.
- (III) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Vereinszweck

- (I) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1. Information über vielfältigen Formen der Sexualität und geschlechtlichen Identität,
  - 2. Aufklärung der Öffentlichkeit über bestehende Vorurteile gegenüber
    - a) Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\*-Menschen, Intersexuellen und anderen queeren Menschen
    - b) Menschen mit HIV und Aidsmit dem Ziel, Diskriminierung gegen diese Menschengruppen abzubauen,
  - 3. die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der Sexualität und geschlechtlichen Identität im Rahmen eines modernen Bildungs- und Sozialsystems,
  - 4. Förderung des überregionalen Wissenstransfers zwischen kooperationsfähigen Organisationen durch Fachforen, Arbeitstreffen und Fortbildungen.Praktisch verwirklicht werden diese inhaltlichen Schwerpunkte insbesondere durch:
  - 1. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der CSD Cottbus Aktionswoche in Form von Workshops, Kundgebungen und Diskussionsrunden,

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

2. Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit Bildungseinrichtungen, wie Schulen, Berufsschulen und Universitäten, sowie Einrichtungen mit außerschulischen Bildungszielen (z.B. Jugend- und Mehrgenerationenhäuser, Jugendclubs und Freizeitreffe),
  3. gesellschaftliche Aufklärung z.B. anhand von Informationen zur Förderung der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Respekts von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\*-Menschen und Intersexuellen in der Gesellschaft,
  4. öffentliche Statements und Plakatkampagnen,
  5. das in die Öffentlichkeit bringen von Drucksachen in Form von Broschüren, Flyern oder Aufklebern,
  6. durch Onlineplattformen, wie Homepages und Soziale Netzwerke, über die kommuniziert werden.
- (III) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

## § 3 – Finanzen

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Mitgliedschaft

- (I) Alle Menschen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion, können, soweit sie geschäftsfähig sind, Mitglied werden. Sie bekennen sich durch Teilnahme an den Vereinsaktivitäten zu den Grundsätzen des CSD Cottbus e.V. und sind dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des CSD Cottbus e.V. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied im Sinne des §4 (II), (III) und (IV) ausüben, das die Satzung des CSD Cottbus e.V. anerkennt und dem auf dessen Antrag durch das jeweils zuständige Organ die Aufnahmebestätigung als Mitglied des Vereins schriftlich übermittelt wurde.
- (II) Vollmitglieder des Vereins können sein:
- Einzelpersonen
  - Verbände
  - Vereine
  - Initiativen
  - Jugendgruppen

im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, die einen eindeutigen Arbeitsschwerpunkt im Bereich der unter §2 (I) genannten Ziele glaubhaft nachweisen können und die aktiv und konstruktiv tätig sind.

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

(III) Beratende Mitglieder des Vereins können sein:

- Gruppierungen demokratischer Parteien
- Gruppierungen der Gewerkschaften
- Gewerbetreibende
- Vertreter\_innen der Stadt Cottbus bzw. anderer staatlicher Stellen

im Sinne von natürlichen und juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts, welche die Ziele des CSD Cottbus e.V. aktiv und konstruktiv unterstützen wollen und die aktiv tätig sind.

- (IV) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, welche die Ziele des CSD Cottbus e.V. finanziell unterstützen.
- (V) Die Mitgliedschaft ist schriftlich vermittels des Antragsformulars des CSD Cottbus e.V. zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (VI) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied in den CSD Cottbus e.V. ist die Anerkennung der Satzung und ein vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag, sowie die Vorstellung des\_der Antragsteller\_in in einer ordentlichen Sitzung des CSD-Forums.
- (VII) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
  2. Einstellung der aktiven Arbeit,
  3. Austritt,
  4. Ausschluss nach §4 (X),
  5. Tod des Mitglieds,
  6. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 (IX).
- (VIII) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (IX) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen, nach Absendung der Mahnung auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.
- (X) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
  2. es dem Verein oder seinen Mitgliedern durch eigenes Verhalten erheblichen Schaden zugefügt hat,
  3. die Satzung oder Statuten der betreffenden juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung der Satzung des CSD Cottbus e.V. widerspricht oder
  4. eine qualifizierte Mitarbeit entsprechend den Zielen des CSD Cottbus e.V. nach §2 nicht oder nicht mehr gewährleistet oder erwartbar ist.
- (XI) Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.

(XII) Über ruhende Mitgliedschaften nach §4 (IX), (XI) ist das CSD-Forum zu unterrichten.

(XIII) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann auf Beschluss des Vorstands erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 5 – Organe des Vereins

Die Organe des CSD Cottbus e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das CSD-Forum,
3. der Vorstand,
4. die Revision.

## § 6 – Die Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit.

(II) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des CSD Cottbus e.V. Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

(III) Die Mitgliederversammlung tagt jährlich.

(IV) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

1. Festlegung der Zahl der Vorstandsämter,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung der Revision,
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
5. Kenntnisnahme der Arbeitsberichte des CSD-Forums,
6. Entgegennahme des Berichts der Revision,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge,
9. Planung der Arbeitsschwerpunkte,

---

**CSD Cottbus e.V.**

[www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info)

Seite 4

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

10. Einrichtung von Kommissionen,
11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Finanzordnung,
12. Beschlussfassung über die Satzung,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
14. Beschlussfassung über die Wahlordnung,
15. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
16. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins.

(V) Vollmitglieder des CSD Cottbus e.V. sind gemäß der folgenden Maßgaben stimmberechtigt:

1. Einzelpersonen – 1 Stimme,
2. Juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen – 2 Stimmen.

(VI) Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung genau eine Stimme wahrnehmen.

(VII) Vertreter\_innen von juristischen Personen bzw. nicht rechtsfähigen Vereinigungen müssen ihre Vertretungsberechtigung nachweisen, wenn dies durch ein Vollmitglied der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(VIII) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ordnungsgemäß, wenn:

1. der Vorstand zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Veröffentlichung der Einladung folgt.
2. die Einladung und dazugehörige Unterlagen unter einem gesonderten Menüpunkt „Mitgliederversammlung“ auf der Homepage des Vereins [www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info) fristgerecht veröffentlicht wurde.
3. die Einladung und dazugehörige Unterlagen allen Mitgliedern des CSD Cottbus e.V. an die jeweils letzte dem Verein zur Kenntnis gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.

(IX) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6 (IV) Nr. 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Danach sind die Anträge vom Vorstand nach den Maßgaben des § 6 (VIII) 2 und 3 zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.

(X) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:

1. der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
2. ein Viertel aller Vollmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (XI) Die Mitgliederversammlung wählt eine\_n Versammlungsleiter\_in und eine\_n Protokollanten\_in.
- (XII) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung, Beitragsordnung und Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (XIII) Erklärt ein Vollmitglied, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Statuten verstößt, so ist auf Verlangen des Mitgliedes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.
- (XIV) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 10 Prozent aller Vollmitglieder anwesend sind.
- (XV) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Für eine so einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (XVI) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches in zweifacher Ausführung von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollant\_in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des CSD Cottbus e.V. unter dem gesonderten Menüpunkt „Mitgliederversammlung“ auf der Homepage des Vereins [www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info) innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht wird.
- (XVII) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

## § 7 – Das CSD-Forum

- (I) Das CSD-Forum ist eine offene Plattform des CSD Cottbus e.V., die dazu dienen soll, die CSD-Veranstaltungen auf kreative, politische und soziale Weise zu gestalten. Hierzu bietet das Forum Platz, sowohl politische als auch soziale und solidarische Forderungen und Vorstellungen zu entwickeln und den CSD Cottbus somit entscheidend mitzugestalten. Es beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgenommenen Planung über die Ausgestaltung des CSD Cottbus. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt das CSD-Forum alle inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben für den CSD Cottbus wahr, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- (II) Folgende, spezielle Aufgaben werden darüber hinaus durch das CSD-Forum wahrgenommen:
  1. Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft und besetzt das CSD-Forum Arbeitsgruppen und nimmt die Besetzung der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Kommissionen vor.

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

2. Kenntnisnahme der Protokolle des Vorstands
  3. inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der zentralen CSD-Veranstaltungen
  4. Das CSD-Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern dies nicht erfolgt, gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sinnentsprechend.
- (III) Am CSD-Forum können alle Mitglieder, Kooperationspartner\_innen und Aktivist\_innen teilhaben.
- (IV) Jede anwesende Person ist stimmberechtigt und hat eine Stimme im CSD-Forum, es sei denn, sie ist durch Ausschluss nach §4 (X) aus dem Verein ausgeschlossen worden.
- (V) Jede natürliche Person kann im CSD-Forum genau eine Stimme wahrnehmen.
- (VI) Vertreter\_innen von juristischen Personen bzw. nicht rechtsfähigen Vereinigungen müssen ihre Vertretungsberechtigung nachweisen, wenn dies durch ein\_e Teilnehmer\_in des CSD-Forums beantragt wird.
- (VII) Die anwesenden Vollmitglieder können gegen einen im CSD-Forum gefassten Beschluss ein abschließendes Einspruchsrecht geltend machen, sofern sie dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Ein Einspruch wird nur dann wirksam, wenn die hierfür vorliegenden Gründe hinreichend durch die Antragsteller\_innen dargelegt werden.
- (VIII) Das CSD-Forum tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (IX) Das CSD-Forum wird vom Vorstand des CSD Cottbus e.V. unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf der Homepage [www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info).
- (X) Beschlüsse des CSD-Forums sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden. Sollte über einen Antrag kein Konsens gefunden werden, gilt ein Beschluss als gültig, wenn er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. So gefasste Beschlüsse werden zusammen mit abgegebenen Minderheitenvoten veröffentlicht.
- (XI) Beschlüsse, die die demokratische Teilhabe und Mitbestimmung im Sinne des §2 (I) ganz oder teilweise aufheben oder verunmöglichen, oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachten oder in sonstiger Weise gegen diese Satzung verstoßen, sind ungültig.
- (XII) Anträge an das CSD-Forum sind schriftlich mindestens eine Woche vor Zusammentritt beim Vorstand des CSD Cottbus e.V. einzureichen. Sie sind den Teilnehmer\_innen des CSD-Forums umgehend zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.
- (XIII) Das CSD-Forum tagt öffentlich.
- (XIV) Teilnehmer\_innen, die die Durchführung und Arbeit des CSD-Forums stören oder blockieren oder auf andere Weise erheblich beeinträchtigen oder verunmöglichen, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Die Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.
- 

**CSD Cottbus e.V.**

[www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info)

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

- (XV) Über das CSD-Forum ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches in zweifacher Ausführung vom Vorstand des CSD Cottbus e.V. zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des CSD Cottbus e.V., sowie den Teilnehmer\_innen des CSD-Forums innerhalb von vier Wochen nach Tagung des Forums zugänglich gemacht wird.

## § 8 – Der Vorstand

- (I) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des CSD-Forums.
- (II) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern, die die Vielfalt des CSD Cottbus e.V. sowohl hinsichtlich der geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung, als auch der Tätigkeitsschwerpunkte repräsentieren sollen.
- (III) Personen zur Wahl zum Vorstand können vom jedem Vollmitglied vorgeschlagen werden.
- (IV) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (V) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Näheres regelt die Wahlordnung des CSD Cottbus e.V.
- (VI) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (VII) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus oder ist eine Vorstandsposition vakant, ist der Vorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Die Nachbestellung ist formal durch eine Wahl zum Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß der Regelungen zur Wahl zum Vorstand zu bestätigen. Die Amtszeit eines so nachgewählten Mitglieds des Vorstands endet mit der regulären Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstands. Die Vorstandsergänzung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (VIII) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl wird durch die Wahl eines\_r Nachfolger\_in bestätigt.
- (IX) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern dies nicht erfolgt, gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sinntensprechend.
- (X) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die organisatorische Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  2. die Verwaltung der Mitglieder,
  3. die Verwaltung der Finanzen und Erstellung eines Haushaltsplanes, Antragstellung, sowie die Buchführung und des Jahresfinanzberichts,
  4. die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter\_innen,
  5. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter\_innen und weitere Angestellte des Vereins,



# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

6. die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen,
  7. die Vertretung des Vereins im CSD-Forum des CSD Cottbus e.V. und nach außen,
  8. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des CSD-Forums.
- (XI) Der Vorstand bestimmt ein für Finanzen verantwortliches Mitglied aus seinen Reihen.
- (XII) Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig Informationen an die Mitglieder und insbesondere an das CSD-Forum weiterzugeben.
- (XIII) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (XIV) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung sowie dem CSD-Forum rechenschaftspflichtig.
- (XV) Beschlüsse des Vorstands, die die demokratische Teilhabe und Mitbestimmung im Sinne des §2 (I) ganz oder teilweise aufheben oder verunmöglichen, oder die Beschlüsse des CSD-Forums oder der Mitgliederversammlung missachten oder in sonstiger Weise gegen diese Satzung verstoßen, sind ungültig.
- (XVI) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von den an der Sitzung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des CSD-Forums innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Vorstands zugänglich gemacht wird. Protokolle des Vorstands bedürfen der Kenntnisnahme des CSD-Forums.

## § 9 – Die Revision

- (I) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisor\_innen. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Revisor\_innen im Amt.
- (II) Personen zur Wahl zur Revision können von jedem Vollmitglied des Vereins vorgeschlagen werden.
- (III) Die Revisor\_innen werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (IV) Ein\_e Revisor\_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zum CSD Cottbus e.V. stehen.
- (V) Die Revisor\_innen kontrollieren insbesondere:
1. die Geschäftsführung des Vorstands hinsichtlich der Buchhaltung, Konten- und Kassenführung und Einhaltung des geltenden Haushaltsplans,
  2. die sparsame, zielführende und satzungsgemäße Verwendung der dem CSD Cottbus e.V. zur Verfügung stehenden Mittel,
  3. die Einhaltung bzw. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des CSD-Forums,
  4. die Einhaltung gesetzlicher und zuwendungsrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben,

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

5. die Berichterstattung an die Mitglieder und an das CSD-Forum.
- (VI) Die Mitglieder der Revision haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein, die Geschäftsführung betreffendes, allumfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand sowie den Angestellten des Vereins.
- (VII) Die Revisor\_innen fertigen einen Revisionsbericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird. Dieser wird dem Protokoll anhängig gemacht.
- (VIII) Die Revisor\_innen haben das Recht, in den Organen des CSD Cottbus e.V. gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des CSD Cottbus e.V. zu stellen, soweit diese dem Zweck dienen, den Verein vor Schaden zu bewahren.
- (IX) Die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des CSD Cottbus e.V. erfolgt auf Antrag der Revisor\_innen durch die Mitgliederversammlung.
- (X) Die Mitglieder der Revision bestimmen aus ihren Reihen eine\_n Datenschutzbeauftragte\_n, der\_die die Aktivitäten des CSD Cottbus e.V. und seiner Untergliederungen nach geltenden gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie den Maßgaben des §11 überprüft und begleitet. Sollte keine geeignete Person zur Verfügung stehen, hat die Revision das Recht, der Mitgliederversammlung die Wahl eines\_r Datenschutzbeauftragten zu überantworten.

## § 10 – Außenvertreter\_innen

- (I) Außenvertreter\_innen sind Personen, die den CSD Cottbus e.V. ständig oder zeitweise zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten vertreten. Sie handeln auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des CSD-Forums und stimmen sich in Ausübung ihrer Befugnisse mit dem Vorstand ab. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands bleibt hiervon unberührt.
- (II) Außenvertreter\_innen können alle Vollmitglieder des CSD Cottbus e.V. sein, sofern keine erheblichen Gründe entgegenstehen.
- (III) Die Außenvertreter\_innen nehmen die Stellung des besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB ein. Sie sind berechtigt, im Namen und auf Rechnung des CSD Cottbus e.V. im Rahmen des ihnen zukommenden Geschäftsbereiches zu handeln, sofern nicht ein anderes in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie sind verpflichtet, die Organe des CSD Cottbus e.V. fortlaufend über ihre Tätigkeit zu unterrichten.
- (IV) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vollmitglieds für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt spätestens mit der Neuwahl zum Vorstand aus. Das Recht zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung bleibt gewahrt.
- (V) Der Vorstand hat das Recht, eine\_n Außenvertreter\_in abzurufen, wenn der\_die Außenvertreter\_in gegen die in §10 (I) genannten Grundsätze der Ausübung der Außenvertretung nachweislich verstößt. Abberufungen dieser Art treten sofort in Kraft und können durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

## § 11 – Datenschutz

---

**CSD Cottbus e.V.**

[www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info)

# VEREINSSATZUNG DES CSD COTTBUS E.V.

---

- (I) Der CSD Cottbus e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Einzelpersonen und Vereins- bzw. Gruppenvertreter\_innen, sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (II) Der CSD Cottbus e.V. hat Verträge und Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ggf. ab, aus denen Einzelpersonen, Vertreter\_innen von Vereinen oder Gruppen oder sonstige ehrenamtlich Tätige Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge und Versicherungen erforderlich ist, übermittelt der CSD Cottbus e.V. personenbezogene Daten an Dritte weiter. Der CSD Cottbus e.V. stellt hierbei vertraglich sicher, dass die Empfänger\_innen die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden.

## § 12 – Auflösung des Vereins

- (I) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch das Forum mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (III) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die in Satzung und Geschäftsordnungen für den Vorstand getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidation.
- (IV) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den AIDS-Hilfe Lausitz e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 – Schlussbestimmungen

- (I) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des CSD Cottbus e.V. am 18. September 2013 in den Räumen des AIDS-Hilfe Lausitz e.V. beschlossen.
- (II) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
- (III) Der Vorstand kann auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes und des zuständigen Registergerichtes Satzungsänderungen aus formalen Gründen vornehmen, soweit diese nicht den Zweck und die Ziele, die in dieser Satzung festgeschrieben sind, verändern.

Die Satzung wurde geändert auf der Mitgliederversammlung vom 30.11.2015.

---

**CSD Cottbus e.V.**

[www.csd-cottbus.info](http://www.csd-cottbus.info)